

Satzung des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V.

Diese Satzung wurde am 20.01.1990 in Laichingen, Landkreis Ulm/Donau, von der Gründungsversammlung beschlossen, sowie am 26.01.1991, am 21.01.1995, am 25.01.2003 und am 20.01.2007 durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung geändert.

Einleitung

Im Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V. haben sich auf Landesebene die in der Höhlen- und Karstforschung tätigen Vereinigungen freiwillig zusammengeschlossen, um die Höhlen- und Karstforschung in Verbindung mit dem Natur- und Umweltschutz zu fördern und ihre gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Landesverband beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder. Der Landesverband bemüht sich um Zusammenarbeit mit Verbänden oder Organisationen, deren Zielsetzungen auch den Umweltschutz insbesondere den Natur- und Denkmalschutz umfassen.

Der Landesverband ist im Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher, München e. V. und im Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e. V.) Mitglied.

Der Landesverband betätigt sich im Sinne eines Dachverbandes und gibt sich folgende Satzung :

§ 1 Name

Die Vereinigung trägt den Namen

"Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg e.V."

Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

§ 3 Zweck

Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung mit seinen Mitgliedsorganisationen tritt für umfassenden Umweltschutz in den Karstgebieten Baden-Württembergs ein. Dies betrifft den Landschaftsschutz ebenso wie den Natur- und Denkmalschutz über und unter der Erdoberfläche sowie den Schutz der höhlentypischen Fauna (z.B. Fledermäuse) und Flora.

Der Landesverband unterstützt die regional tätigen Gruppen und Vereine bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Höhlen- und Karstforschung und bei der Mitarbeit in allen Bereichen des Umweltschutzes.

Die Arbeit des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung soll dem Ziel dienen, die Höhlen- und Karstforschung als nötige, wichtige und unverzichtbare Wissenschaft kenntlich zu machen. Eine wirkungsvolle Tätigkeit im Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz wird angestrebt.

Der Landesverband unterstützt die Ausbildung an höhlen- und karstkundlichen Themen interessierter Personen. Insbesondere bemüht er sich um die Vermittlung

von höhlen- und karstkundlichem Wissen an Schulen und anderen bzw. ähnlichen Einrichtungen.

§3.1 Jugendgruppe im LHK Baden-Württemberg

Der Landesverband setzt sich im Sinne der Höhlenkunde und des Umwelt- und Naturschutzes für die Förderung und Einbeziehung der Jugend ein. Dazu unterhält der Landesverband eine Jugendgruppe, die von erfahrenen Jugendgruppenleitern geführt wird.

An den Veranstaltungen der Jugendgruppe können alle interessierten Jugendlichen durch Anmeldung teilnehmen. Eine Teilnahme ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem höhlenkundlichen Verein.

§3.2 Ziele der Jugendarbeit

Weiterbildung durch sachkundige und erlebnispädagogisch orientierte Betreuung. Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung, zur aktiven Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft und zur Mitarbeit bei der Völkerverständigung. Vertiefung der Kenntnisse im Natur- und Umweltschutz, besonders der ökologischen Zusammenhänge in der Karst- und Höhlenkunde (Speläologie).

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Seminare, Kurse, Projekte, Exkursionen und Vorträge,
- Erlebnispädagogische Veranstaltungen, die der Förderung der Persönlichkeit dienen,
- Veranstaltungen, die zur Verantwortung und Toleranz gegenüber Fremden sowie zur Mitgestaltung einer demokratischen Gesellschaft auffordern bzw. anleiten,
- Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung (Schulen, Akademien, Naturschutzverbände).

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, die Wissenschaft und Forschung fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere sind dies Zwecke auf dem Gebiet der Höhlen- und Karstforschung und des Natur- und Umweltschutzes. Zur Förderung seiner Zwecke sucht der Landesverband die Unterstützung von anderen Verbänden, von privaten Stiftern und von Behörden.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können sein oder werden Vereinigungen, die im Rahmen der Höhlen- und Karstforschung in Baden-Württemberg tätig sind, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz dienen und die keine wirtschaftlichen oder berufsständischen Ziele verfolgen.

2. Mitglieder können nur Vereinigungen werden, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Beifügung der Satzung an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit, über die Einladung als Gast der Vorstand. Für die Mitgliedsbeiträge ist das Bankeinzugsverfahren obligatorisch. Sollte es trotz dieses Verfahrens und entsprechender schriftlicher Mahnungen zu einem Zahlungsrückstand von 2 Jahren kommen, so wird das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

4. Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten, können aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Landesverbandes obliegt die Gesamtplanung und die Bestimmung der Richtlinien der Arbeit.

Insbesondere kommen ihr zu:

- 1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und der Referenten
- 1.2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 1.3. Wahl des Vorstandes und der Referenten
- 1.4. Festsetzung des Verbandsbeitrages
- 1.5. Änderung der Satzung
- 1.6. Entscheidung über Anträge

2. Stimmrecht: Die Stimmen errechnen sich nach der Mitgliederzahl der angeschlossenen Vereinigungen (Vorlage einer namentlichen Mitgliederliste) durch verdoppeln. D. h. bis einschließlich

- | | |
|----------------|------------|
| 5 Mitgliedern | 1 Stimme, |
| 10 Mitgliedern | 2 Stimmen, |
| 20 Mitgliedern | 3 Stimmen, |
| 40 Mitgliedern | 4 Stimmen, |
| 80 Mitgliedern | 5 Stimmen. |

Fünf Stimmen sind die maximal mögliche Anzahl. Das Stimmrecht kann nicht geteilt werden. Der Delegierte muß bei einer Delegiertenversammlung eine Vollmacht oder das Einladungsschreiben als Legitimation vorweisen. Die Einladung wird an den Vorstand des Mitgliedvereins verschickt.

3. Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorsitzenden des Verbands schriftlich einberufen und geleitet. Sie finden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 8 Wochen einberufen ist und wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der jeweiligen Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf die Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

4. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

5. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. einem Vorsitzenden
- 1.2. einem Geschäftsführer und einem Stellvertreter
- 1.3. einem Kassier und einem Stellvertreter

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten je einzeln. Weitere Mitglieder des Vorstands sind der Kassier, der stellvertretende Geschäftsführer und der stellvertretende Kassier.

Die Personen des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt und sind bei Abstimmungen gleich stimmberechtigt. Die Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes, daraus kann sich eine längere oder kürzere Amtszeit als 2 Jahre ergeben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. In den Vorstand ist jedermann wählbar, der einer Mitgliedsorganisation angehört.

3. Der Vorstand ist zuständig für:

- Geschäftsführung und Vertretung des Verbands
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

§ 10 Mitarbeit

1. Referenten

Die Referenten beraten den Vorstand in ihren Fachgebieten und berichten der Delegiertenversammlung. Sie werden durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen und auf zwei Jahre gewählt.

2. Beauftragungen

2.1 Der Vorstand kann sachverständige Vereine, Gruppen oder Persönlichkeiten, die einzelne Vorgänge im Einvernehmen mit dem Vorstand bearbeiten, bestellen. Sie führen für ein jeweils bestimmtes Sachgebiet Untersuchungen durch und arbeiten Stellungnahmen und Vorschläge aus. Die Beauftragung erlischt automatisch mit Beendigung des Auftrages. Bei Einzelpersonen ist eine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein nicht erforderlich.

2.2 Die Leiter/innen der Jugendgruppe sind dem Referat Jugendarbeit zugeordnet und berichten der Mitgliederversammlung. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Referenten für Jugendarbeit.

§ 11 Geschäftsstelle und Kassier

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet und befindet sich am Wohnort des Geschäftsführers. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt der Kassier.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag.

§ 13 Auflösung

Der Landesverband kann jederzeit aufgelöst werden. Dies kann jedoch nur in einer mindestens 10 Wochen zuvor einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Das Vermögen des Landesverbands fällt bei seiner Auflösung an den Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. mit Sitz in München.